

Allgemeine Lieferbedingungen der

Michael Hauser GmbH & Co. KG -MEDIZINTECHNIK-

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen sind für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Michael Hauser GmbH & Co. KG – Medizintechnik-, im Folgenden als Lieferer bezeichnet, ausschließlich maßgebend, soweit nicht schriftlich etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird.
2. Etwaige Einkaufsvorschriften des Bestellers, die von den Bedingungen des Lieferers und der im Übrigen unverändert geltenden gesetzlichen Regelung nach deutschem Recht abweichen, widerspricht hiermit der Lieferer und erkennt sie auch dann nicht an, wenn aufgrund der Abweichung seitens des Lieferers kein weiterer Widerspruch erfolgt.
3. Unsere allgemeinen Lieferbedingungen bleiben auch bei etwaiger Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen verbindlich. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
4. Ergänzend gilt deutsches Recht. Die Geltung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen wird ausgeschlossen.
5. Alle Angebote, Preise und sonstige Angaben sind freibleibend, es sei denn, es ist etwas anderes ausdrücklich bestimmt. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

II. Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Nebenabreden und Änderungen gelten erst nach schriftlicher Bestätigung des Lieferers
2. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Besteller zumutbar ist.

III. Preis und Zahlung

1. Die Preisberechnung erfolgt zu den am Liefertag geltenden Preisen.
2. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Transportversicherung. Zu den Preisen kommt jeweils die Mehrwertsteuer oder eine vergleichbare Steuer des Landes, in dem die Lieferung oder Leistung umsatzsteuerbar ist, hinzu.

3. Die Zahlung mit Wechsel bedarf besonderer Vereinbarung. Wechseldiskont und Spesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort nach Eingang der Belastung fällig
4. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung sind Zahlungen 10 Tage nach Lieferung fällig. Der Verzugszinssatz beträgt per annum 10% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB).
5. Die Zurückhaltung von Zahlung oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

IV. Lieferzeit

1. Liefertermine und Lieferfristen gelten nur als verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich zugesagt werden. Einen Verzögerungsschaden oder einen Schadenersatz statt der Leistung kann der Besteller nach fruchtlosem Ablauf eines verbindlichen Liefertermins oder einer verbindlichen Lieferfrist nur geltend machen, wenn dem Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder falls dadurch das Leben, der Körper oder die Gesundheit einer Person verletzt werden. Der Anspruch auf Leistung ist neben dem Schadenersatz statt der Leistung ausgeschlossen.
2. Eine Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Werkstoffe, Gegenstände, Genehmigungen, Freigaben sowie der Einhaltung der vereinbarten Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
4. Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhergesehenen Hindernissen, wie z.B. Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Das gleiche gilt bei Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Werkstoffe, soweit diese Verzögerungen nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss und nicht vom Lieferer zu vertreten sind.
5. Der Besteller kann nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer Lieferfrist den Lieferer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern, falls der Besteller seinerseits alle fälligen vertraglichen Pflichten erfüllt hat. Der Besteller kann nach fruchtlosem Ablauf der Frist neben der Lieferung Ersatz des Verzögerungsschadens oder Schadenersatz statt der Leistung nur verlangen, wenn dem Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder soweit dadurch das Leben, der Körper oder die Gesundheit einer Person verletzt sind. Der Anspruch auf Leistung ist neben dem Schadenersatz statt der Leistung ausgeschlossen.
6. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages pro Monat berechnet. Der Lieferer ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer erst zu einem späteren Zeitpunkt zu beliefern.

V. Teillieferung

Der Lieferer kann Bestellungen in Teillieferungen erfüllen, die mit den in IV./ Abs. 4 genannten Fristen jeweils gesondert zu bezahlen sind. Wird die Bezahlung einer Teillieferung verzögert, so kann der Lieferer die weitere Erledigung der Bestellung aussetzen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Lieferteilen vor, bis der Besteller seine sämtlichen Verbindungen aus den gegenwärtigen und sonstigen Geschäftsabschlüssen, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrent-Saldo getilgt hat
2. So lange darf der Besteller im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes
 - a) die Lieferteile des Lieferers veräußern, es sei denn, dass er sich im Zahlungsverzug befindet oder die Zahlung eingestellt hat.
 - b) die Lieferteile des Lieferers mit anderen Gegenständen verbinden oder vermischen. Hier erwirbt der Lieferer Miteigentum gemäß §§ 947, 948 BGB
 - c) die Lieferteile des Lieferers be- oder verarbeiten. Dieses Be- und Verarbeiten erfolgt ohne Kosten für den Lieferer in dessen Auftrag. Für den Fall, dass durch die Be- oder Verarbeitung eine neue Sache wesentlich höheren Wertes entsteht, erwirbt der Lieferer Miteigentum hieran zu einem Bruchteil, der dem Wert seiner Lieferung zum Wert der neuen Sache entspricht.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand solange weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei der Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügung durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Im Falle von Weiterveräußerung der Lieferteile des Lieferers, ihrer Verarbeitungserzeugnisse oder Mischung tritt der Besteller unter Beachtung des § 354a HGB bereits jetzt den Betrag seiner Forderungen gegen die Erwerber an den Lieferer ab, der der noch offenen Rechnungssumme nebst angelaufenen Zinsen und Kosten des Lieferers für dessen Lieferteile entspricht. Die abgetretenen Forderungen darf der Besteller solange selbst einziehen, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferer ordnungsgemäß nachkommt. Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware zusammen mit den dem Lieferer sonst eingeräumten Sicherheiten die Forderung gegen den Besteller um mehr als 20%, so ist der Lieferer insoweit zur Freigabe verpflichtet, als der Besteller dies verlangt.
5. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist nach erfolgtem Rücktritt zur Herausgabe der gelieferten Ware verpflichtet.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Mangelhafte Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers nachzubessern oder neu zu liefern. Bei der Wahl der Nachbesserung sind die mangelhaften Teile an den Firmensitz des Lieferers zu senden. Eine Nachbesserung am Verwendungsort des mangelhaften Teils findet nicht statt. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Neulieferung ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis angemessen zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die Feststellung eines Mangels ist dem Lieferer unverzüglich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
2. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt innerhalb einen Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern nicht Fälle der §§ 438 Abs.1 Nr.2 oder 634a Abs.1 Nr.2 BGB betroffen sind oder Vorsatz vorliegt.
3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus den nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, Verschmutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebs- und Reinigungsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

4. Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller dem Lieferer angemessen Zeit zu gewähren.
5. Der Lieferer haftet nicht für Mängel, die auf der vom Besteller vorgeschriebenen Konstruktion oder auf dem vom Besteller gelieferten Material beruhen.
6. Durch eine Nachbesserung oder Neulieferung verlängert sich die Haftung für Mängel der Lieferung nicht. Eine neue Gewährleistungsfrist nach VIII. 2. beginnt hierdurch nicht.
7. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand entstanden sind, bestehen nicht.
8. Für durch seitens des Bestellers oder eines Dritten unsachgemäß oder ohne vorherige Genehmigung durch den Lieferer vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten verursachte Mängel findet keine Gewährleistung statt, ebenso wenn natürlicher Verschleiß oder unsachgemäße Bedienung vorliegt.
9. Für Beratungen und Vorschläge des Lieferers, die nicht unmittelbar mit einer Lieferung zusammenhängen und die nicht als verbindlich bezeichnet sind, wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für Bedienungs- und Wartungsanleitungen, die nicht als verbindlich bezeichnet sind.
10. Die Gewährleistung ist nicht nach vorstehenden Klauseln eingeschränkt, soweit es sich um garantierte Beschaffenheiten handelt, dem Lieferer oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, eine Haftung für Körper, Gesundheit oder Leben einer Person besteht oder hierdurch § 478 Abs.4 BGB verletzt wird.

VIII. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Befindet sich der Besteller in einer ungünstigen Vermögenslage und erfährt dies der Lieferer nach Vertragsschluss oder kommt der Besteller nach Vertragsschluss in eine ungünstige Vermögenslage, die den Gegenleistungsanspruch des Lieferers gefährdet, kann der Lieferer Sicherheit für die Gegenleistung verlangen oder unter Berechnung der bis dahin gemachten Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten.

IX. Gerichtsstand

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
2. Im Verhältnis zu Nichtkaufleuten gilt dies, soweit der Besteller nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung nicht bekannt ist.

X. Datenspeicherung

Der Besteller ist damit einverstanden, dass seine für die Vertragserfüllung relevanten Daten beim Lieferer gespeichert werden.

Stand: 07/2013